

Bericht des Vorstands

der

Gurktaler Aktiengesellschaft

über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG zu Tagesordnungspunkt 9. der ordentlichen Hauptversammlung der Gurktaler Aktiengesellschaft am 17. September 2026

Zu Tagesordnungspunkt 9. der ordentlichen Hauptversammlung am 17. September 2026 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gurktaler Aktiengesellschaft vor, den Vorstand zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG zu ermächtigen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien am Grundkapital ist mit 10 % begrenzt, die Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von 30 Monaten ab Beschlussfassung, der niedrigsten Gegenwert beträgt EUR 1,00 je Stamm- bzw Vorzugsaktien und der höchste Gegenwert beträgt EUR 20,00 je Stamm- bzw Vorzugsaktie. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen.

Der Vorstand soll weiters ermächtigt werden, für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung der eigenen Aktien als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Der Vorstand soll weiters ermächtigt werden, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen und das Grundkapital dadurch herabzusetzen. Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Da der mögliche Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre im Zusammenhang mit einer Veräußerung von eigenen Aktien materiell mit einem Bezugsrechtausschluss vergleichbar ist, erstattet der Vorstand der Gurktaler Aktiengesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den nachstehenden

Bericht:

Gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG ist beim Erwerb und bei der Veräußerung eigener Aktien die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft zu wahren. Der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionäre genügen jedenfalls ein Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot.

Darüber hinaus soll der Vorstand von der Hauptversammlung nun auch ermächtigt werden, eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußern zu dürfen, sodass – bei Vorliegen der gesetzlichen und der in diesem Bericht genannten Voraussetzungen – das Recht der Aktionäre auf den Erwerb dieser eigenen Aktien ausgeschlossen werden könnte.

Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien liegt aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft:

Der Vorstand beabsichtigt, gegebenenfalls die eigenen Aktien zur Umsetzung seiner Wachstums- und Akquisitionspolitik im Interesse der Gesellschaft einzusetzen, wobei in diesem Fall der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um das angestrebte Akquisitionsziel zu erreichen.

Die Praxis zeigt, dass Eigentümer von für die Gesellschaft attraktiven Akquisitionsobjekten (Beteiligungen, Unternehmen, Betriebe, etc.) in vielen Fällen als Gegenleistung für die Übertragung der Akquisitionsobjekte eine Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft verlangen oder aber einen Aktientausch vorschlagen. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand in die Lage, diese Vorgaben zu erfüllen sowie liquiditätsschonend und rasch zu agieren. Ein solcher Erwerbsakt ist im Interesse der Gesellschaft, weil dadurch die Marktposition verfestigt und gestärkt werden kann.

Weiters können sich für die Gesellschaft auch Marktchancen in der Weise bieten, dass Investoren eine strategische Beteiligung an der Gesellschaft anstreben. Von solchen strategischen Beteiligungen neuer Investoren kann die Gesellschaft vor allem durch den Transfer von Know-how und neuen Technologien oder die Öffnung neuer Märkte profitieren. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch zu reagieren, um sämtliche sich ihm bietenden Marktchancen optimal für die Gesellschaft nutzen zu können. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft in der Lage sein muss, rasch und flexibel Veräußerungen eigener Aktien durchzuführen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien in einer anderen Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre versetzt den Vorstand somit in die Lage, den Erlös solcher Veräußerungen zur Finanzierung von Akquisitionsprojekten heranzuziehen oder veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionsobjekte Aktien der Gesellschaft jeweils unter Ausschluss des Bezugsrechts direkt als Gegenleistung anzubieten. Diese Flexibilität bedingt unter anderem, dass die Veräußerung rasch (und somit unter Umständen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts und Wegfall der damit verbundenen Bezugsfrist) durchgeführt werden kann bzw. dass die Aktien unter Umständen auch ausschließlich veräußerungswilligen Eigentümern von Akquisitionsobjekten oder auch strategischen Investoren zukommen können. Es muss daher in solchen Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Der Vorstand wird die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss jeweils nur dann nutzen, wenn die beschriebenen sowie

sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausgabebetrag für die Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Der Beschluss über die Art der Veräußerung eigener Aktien insbesondere auch ein allfälliger Bezugsrechtsausschluss, bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Zusätzlich ist zu beachten, dass unter der Voraussetzung, dass der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien angemessen ist, bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien grundsätzlich keine – etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare – Verwässerungsgefahr der Aktionäre besteht. Es verändert sich zwar auch bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft (§ 65 Abs 5 AktG) vorübergehend zugunsten der Aktionäre verändert hat.

Sofern es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit zu Nachteilen für die Altaktionäre käme, hielten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene Aktien in engen Grenzen.

Bei Abwägung der Interessen der Gesellschaft an einer Verwendung der eigenen Aktien wie oben beschrieben und der Interessen der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung ist die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nicht unverhältnismäßig.

Wien, im September 2026



Mag. Wolfgang Spiller
Vorstand